



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	22.02.2022		
Geschäftszeichen	EBU-UG		
Beschlussorgan	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 06.04.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 097/22

Betreff: Abfallwirtschaftskonzept
- Bericht über Sperrmüll und Grünabfälle -

Anlagen:

Antrag:

Den Bericht über Sperrmüll und Grünabfälle zur Kenntnis zu nehmen.

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM ₃ , C ₃ , OB	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Bei der Vorstellung der Abfallgebührenkalkulation in der Sitzung des Betriebsausschusses Entsorgung am 24.11.2021 wurde bereits auf die Entwicklung der Sperrmüll- und Grünabfallmengen und mögliche Ursachen hingewiesen und ein detaillierter Bericht für 2022 angekündigt.

1. Sperrmüll

Nachdem die Sperrmüllmengen in Ulm von 2012 bis 2016 stetig von rund 4.750 t auf über 5.270 t gestiegen waren, wurde zum 01.01.2017 das Verfahren der Sperrmüllannahme auf den Recyclinghöfen geändert. Um den Sperrmülltourismus aus dem Umland auf die Ulmer Recyclinghöfe zu beenden, wurde ab 2017 auf den Abfallgebührenbescheiden ein QR-Code aufgedruckt, der bei jeder Sperrmüllanlieferung gescannt wird.

1.1 Mengenentwicklung

Während 2017 die Sperrmüllmengen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken sind, steigen sie seit 2018 wieder an und haben 2021 nahezu das Niveau von 2016 erreicht:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sperrmüll (t)	5.271	3.257	3.469	4.034	4.763	5.086
davon						
Straßensammlung	589	677	615	709	572	794
Recyclinghöfe	4.682	2.580	2.854	3.325	4.191	4.292
Kosten (in T€)	1.200	670	682	809	1.064	HoRe 1.150
Kosten je t	227 €	206 €	197 €	201 €	223 €	226 €

Erkennbar sind in den Jahren 2020 und 2021 die Ereignisse rund um die Pandemie und das Wetter. 2020 wurde corona-bedingt die Sperrmüllabholung zeitweise ausgesetzt. Während des Lockdowns waren die Recyclinghöfe jedoch geöffnet, so dass sich hier gewisse Verschiebungen ergeben haben. Erkennbar war außerdem, dass viele Haushalte den Lockdown zum „Ausmisten“ genutzt haben, die Sperrmüllmengen stiegen während des Lockdowns um rund 250 t über Vorjahresniveau.

2021 ist die Sperrmüllmenge aufgrund der Unwetterereignisse um rund 130 t gewachsen, diese Abfälle wurden überwiegend in den vom Hochwasser betroffenen Straßen eingesammelt. Bereinigt um diese Ereignisse liegen die Sperrmüllmengen dennoch deutlich über den Zahlen von 2017. Kurz nach der Systemumstellung haben die Gebührenzahler noch vorsichtig die Auswirkungen der neuen Regelungen beobachtet. Mittlerweile ist jedoch z.B. anhand der Kfz-Kennzeichen und anderer Hinweise zu beobachten, dass z. T. nicht ausgenutzte Freianlieferungen an befreundete und verwandte Haushalte auch außerhalb Ulms weitergegeben werden.

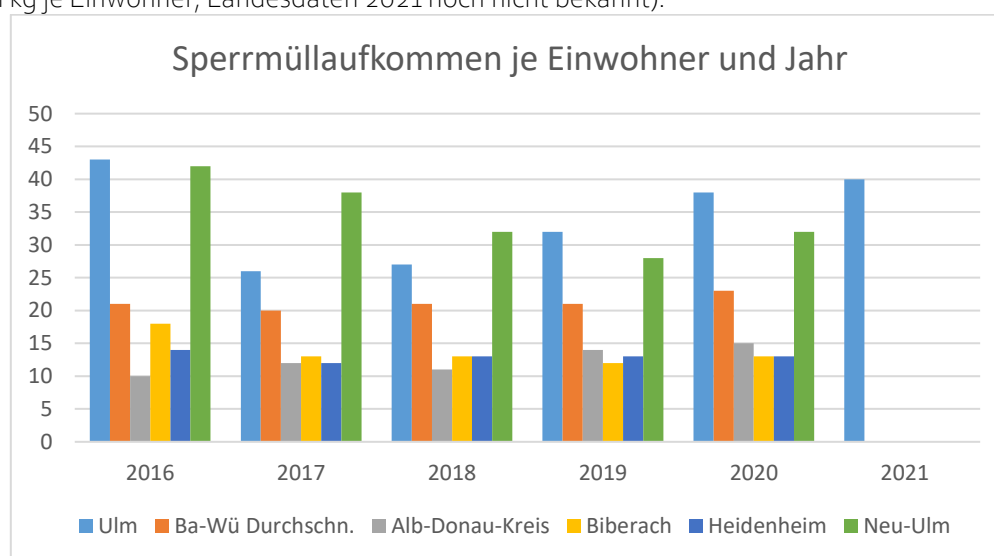
Ein großes Ärgernis sind auch große Massenanlieferungen von Gewerbebetrieben, insbesondere Hausmeister-, Handwerks- oder Entrümpelungsfirmen, was durch die hohe Anzahl von Freianlieferungen, eine „Optimierung“ von mehreren vorliegenden Gebührenbescheiden (Privat + Gewerbe + Zweigstellen + Mieter/Pächter) und die niedrigen Abfallgebühren von 10 € je angefangenem m³ begünstigt wird. Einige Firmen kommen ein- bis zweimal wöchentlich oder sogar täglich zum Recyclinghof. Mehrere Firmen liefern 40 - 80mal Sperrmüll an. Spitzenreiter war eine Firma, die es 2020 auf 157 Anlieferungen von Sperrmüll brachte und 2021 262mal Sperrmüll und 168mal Altholz anlieferte.

Ob die angelieferten Abfälle immer aus Ulm stammen oder nicht auch ein großer Teil aus dem Umland, ist hier in Frage zu stellen. Außerdem handelt es sich dabei nicht um Abfälle, die im eigenen Betrieb - so wie in Haushalten auch – erzeugt werden, sondern die geschäftsmäßig im Rahmen des Gewerbes anfallen (gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler).

Die jährliche Landesabfallstatistik weist für Ulm jedenfalls wieder ein deutlich höheres Pro-Kopf-Aufkommen aus, als in den umliegenden Kreisen:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ulm	43	26	27	32	38	40
Ba-Wü Durchschn.	21	20	21	21	23	
Alb-Donau-Kreis	10	12	11	14	15	
Biberach	18	13	13	12	13	
Heidenheim	14	12	13	13	13	
Neu-Ulm	42	38	32	28	32	

(Zahlen in kg je Einwohner; Landesdaten 2021 noch nicht bekannt):



Durch die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom Oktober 2020 wurden die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hinsichtlich der Getrenntsammlung von Sperrmüll konkretisiert. Aus diesem Grund und auch aufgrund der Kapazitätsgrenze des Müllheizkraftwerkes sowie der gestiegenen Kosten sollten Maßnahmen zur Reduzierung des Sperrmüllaufkommens in Ulm ergriffen werden. Durch eine Reduzierung der Freimengen sowie eine Erhöhung der Sperrmüllgebühren könnten auch Anreize geschaffen werden, gebrauchsfähige Gegenstände der Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen.

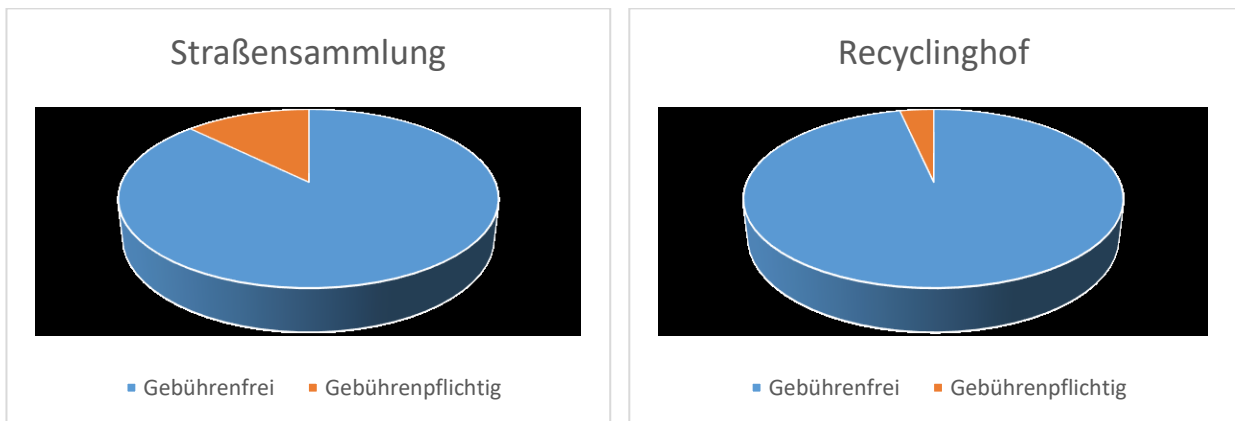
1.2 Gebührenfreier und gebührenpflichtiger Sperrmüll

Aktuell sind sechs Anlieferungen auf den Recyclinghöfen bis 1 m³ Sperrmüll kostenfrei, ab der siebten Anlieferung wird eine Gebühr von 10 € pro Anlieferung (je angefangene 1 m³) erhoben. Außerdem besteht je Haushalt und Arbeitsstätte die Möglichkeit, einmal im Jahr eine Sperrmüllabholung bis 2 m³ kostenlos anzufordern. Übersteigende Mengen bzw. jede weitere Abholung werden mit 25 € (je angefangene 2 m³) Gebühren in Rechnung gestellt.

2021 wurden 2.857 Aufträge für Sperrmüllabfuhr (Straßensammlung) durchgeführt, davon 82 für Gewerbekunden (3 %) und 2.775 Abholungen für Haushalte (97 %). Insgesamt waren 362 Aufträge (12,7 %) gebührenpflichtig, d. h. hierbei handelte sich bereits um die zweite oder weitere Abholung bei einer Anfallstelle (Gebühreneinnahmen 9.050 €).

Auf den Recyclinghöfen wurden im gleichen Zeitraum insgesamt 54.756 Anlieferungen von Sperrmüll

gescannt, davon 48.580 private Anlieferungen (88,7%). 52.874 Anlieferungen erfolgten im Rahmen des Freikontingents. Davon waren lediglich 1.882 (3,4 %) Anlieferungen gebührenpflichtig (Gebühreneinnahmen 18.820 €), hiervon 647 Privatanlieferungen (1,3 % aller Privatanlieferungen).



Bei zuletzt Vollkosten von 223 € je t Sperrmüll (s.o.) läge eine kostendeckende Gebühr bei mindestens 22 €/m³ vom ersten Kubikmeter an. Insgesamt beträgt die kostenlose Freimenge in Ulm 8 m³ Sperrmüll, was einem Kostenvorteil von rund 172 € entspricht. Die umliegenden Landkreise gewähren deutlich geringere Freimengen oder ausschließlich gebührenpflichtige Anlieferungen (vor allem bei Gewerbebetrieben), z. B.

- Sigmaringen: Haushalte max. 2x pro Jahr auf Abruf gegen Gebühr (30 €/m³) sowie Selbstanlieferung gegen Gebühr (Kleinmengen 7,50 €-13,00 € je Anlieferung bis 1,2 m³, darüber 154,76 €/t); Selbstanlieferung Gewerbe gegen erhöhte Gebühr (Kleinmengen bis 1 m² 50 € je Anlieferung, darüber 270,66 €/t).
- Heidenheim: max. 2 m³ einmal pro Jahr auf Abruf in Grundgebühr enthalten; Anlieferung mit Sperrmüllkarte einmal bis 2 m³ kostenfrei, darüber gegen Gebühr (220 €/t)
- Biberach: max. 2 m³ pro Jahr, Abholung oder Anlieferung, in Grundgebühr enthalten, darüber gegen Gebühr (360 €/t).
- Alb-Donau-Kreis (ab 2023): max. 5 m³ pro Jahr Abholung oder Anlieferung für Privat, Mehrmengen gegen Gebühr (210 €/t); Gewerbe nur gegen Gebühr (keine Freimenge, Abholung 25 €, Anlieferung 210 €/t)
- Stadt Neu-Ulm: 4 € (<0,25 m³) bis 16 € (>0,5 m³, je angefangener m³) für Privat und Gewerbe.

1.3 Verhältnis Haushalte/Gewerbebetriebe – Anzahl Freianlieferungen

22.709 Privathaushalte lieferten 2021 Sperrmüll auf den Recyclinghöfen ab. Dies entspricht 39 % aller veranlagten 58.415 Haushalte. Das heißt im Umkehrschluss, dass 61 % der Ulmer Haushalte keine Sperrmüllanlieferungen in Anspruch nehmen, das System jedoch mitfinanzieren.

71 % aller anliefernden Haushalte kommen mit zwei Freianlieferungen zurecht; mit drei Freianlieferungen sind 84 % (+ 15 %) und mit vier Freianlieferungen 92% (+ 8 %) der Haushalte bedient. Auch bei den Haushalten gibt es einige wenige, die über 20mal die Recyclinghöfe besuchen. Hierbei handelt es sich jedoch i.d.R. um die Privatadressen von Gewerbetreibenden, die sowohl den einen, als auch den anderen Gebührenbescheid (QR-Code) nutzen.

Bei den Gewerbebetrieben ergibt sich ein ähnliches Bild: 1.488 der 5.499 veranlagten Arbeitsstätten nehmen die Sperrmüllabgabe auf den Recyclinghöfen in Anspruch (27 %), d.h. 73 % der Betriebe nützen dieses Angebot überhaupt nicht.

63 % aller anliefernden Betriebe geben ein bis zweimal Sperrmüll ab, 77 % (+14 %) nehmen ein bis drei Anlieferungen und 84 % (+7 %) ein bis vier Anlieferungen in Anspruch. Spitzenreiter bei den

Gewerbebetrieben ist eine Firma mit 262 Sperrmüllanlieferungen. Bei den Gewerbekonten sind deutlich mehr exzessive Anlieferungen mit 40-80 Recyclinghofbesuchen zu verzeichnen. Bei den Anlieferungen von Gewerbebetrieben handelt es sich überwiegend nicht um Abfälle, die in den Arbeitsstätten selbst entstehen (z.B. ausrangierte Büromöbel), sondern die durch gewerbsmäßige Tätigkeit gegen Bezahlung des Kunden anfallen.

1.4 Gewerbeabfallverordnung

Gewerbebetriebe (Betriebe, Selbstständige, Dienstleister, Handel) sind nach der Gewerbeabfallverordnung zur Getrenntsammlung und zur stofflichen Verwertung von gewerblichen Abfällen verpflichtet. Beispielsweise fallen Sperrmüll aus gewerblichen Wohnungsaufösungen oder Abfälle aus Handwerkerleistungen in Privathaushalten als gewerbliche Siedlungsabfälle unter die Gewerbeabfallverordnung.

Für diese Abfälle gilt die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht, sondern grundsätzlich die Pflicht, diese Stoffe der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Nur wenn gemischt-gesammelte Abfälle aufgrund einer technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit in keiner Weise verwertbar sind, unterliegen Sie als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht. Diese Ausnahmetatbestände wären über eine umfassende Dokumentation von den Gewerbebetrieben nachzuweisen.

Grundsätzlich haben Gewerbebetriebe somit Ihre Abfälle selbst zu entsorgen und zu verwerten. Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung sind Sie lediglich zur Inanspruchnahme einer Restmülltonne für die Entsorgung von nicht verwertbarem Restmüll wie Hygienepapier, Putzlappen, Kehrriech, Staubsaugerbeutel, Zigarettenskippen oder Büro-/Schreibmaterial verpflichtet. Auch aus diesem Grund ist bei vielen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen durch Gewerbebetriebe kostenpflichtig.

1.5 Sperrmüll vs. Restmüll

Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert wird (§ 5 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung). Sogenannte „tonnengängige“ Abfälle sind dagegen Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Abfälle (Restmüll) nach § 5 Abs. 2, 5 Abfallwirtschaftssatzung.

Dementsprechend werden nach der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe eigentlich nur sperrige oder schwere Abfälle aus Haushalten und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Müllbehältern bereitgestellt werden können, als Sperrmüll angenommen (§ 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung).

Mit einer Auswahl an sieben verschiedenen Restmüllgefäßen von 40 l bis 1.100 l und einer degressiven Staffelung der Abfallgebühren besteht für die Gebührenzahler die größtmögliche Entscheidungsfreiheit über die jeweilige Tonnengröße. Viele Gebührenzahler entscheiden sich für die kleinste, vermeintlich günstigste 40-l-Tonne, welche bei rund 50 % der Haushalte und 25 % der Gewerbebetriebe die beliebteste Tonnengröße ist.

Die überwiegend kleinen Tonnengrößen wie auch die großzügig bemessenen Freianlieferungen fördern die Tendenz, auch kleinteilige Abfälle als Sperrmüll anzuliefern. Insbesondere bei größeren Entrümpelungsaktionen befindet sich viel Restmüll zwischen dem Sperrmüll. Auch dies mag ein Grund sein, weshalb nach einer Phase vorsichtigen Agierens durch die Haushalte und Betriebe die Sperrmüllmengen ansteigen.

Damit wird der Gebührenhaushalt jedoch mehrfach belastet. Durch die großzügigen Freianlieferungen auf den Recyclinghöfen findet eine Verlagerung vom Restmüll in den Sperrmüll statt. Beim Sperrmüll werden

durch die Vielzahl von kostenfreien Anlieferungen keine zusätzlichen Gebühreneinnahmen erzeugt. Gleichzeitig fehlen beim Restmüll die Leistungsgebühren aus größeren Tonnen, die bei korrekter Anwendung der Definitionen Sperrmüll und Restmüll anfallen würden sowie die Leistungsgebühren aus Müllsäcken, welche für gelegentliche Mehrmengen hinzugekauft werden können.

Erfreulich ist zwar, dass die durchschnittlichen Abfallmengen je Einwohner in Ulm im baden-württembergischen Vergleich unterdurchschnittlich sind. Dies könnte jedoch zum Teil auch auf die o. a. Gründe zurückzuführen sein.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Restmüll (t)	11.197	11.421	11.945	12.008	12.098	12.227
kg/Einwohner	91	92	95	95	96	97
Ba-Wü Durchschnitt	120	118	119	118	122	

Eine deutliche Verringerung der Freianlieferungen von Sperrmüll dürfte zu einer Zurückverlagerung in die Restmülltonne und dadurch ggf. auch zu einem Anstieg der Leerungsgebühren und/oder zu einer Optimierung der Tonnen durch die Haushalte (größere Tonnen) führen.

1.6 Altholz

Ein Großteil des Sperrmülls (alte Möbel wie Schränke, Tische, Stühle, Kommoden) wird der Verwertung als Altholz zugeführt. Dieser Sperrmüll konnte bis 2020 gebührenfrei über die Recyclinghöfe entsorgt werden. Bis 2018 erzielten die EBU hierbei noch Verwertungserlöse, die die Container- und Transportkosten weitgehend gedeckt haben.

Aufgrund der Entwicklung auf dem Altholzmarkt muss EBU jedoch seit 2019 Zuzahlungen für die Verwertung des Altholzes leisten. Deshalb wurde ab 2021 auch die Anlieferung von Altholz gebührenpflichtig. Wie beim Sperrmüll stehen den Gebührenzahlern 6 kostenfreie Anlieferungen bis 1 m³ zur Verfügung. Ab der 7. Anlieferung wird eine Gebühr von 10 € je angefangenem Kubikmeter fällig.

Aus der u. a. Tabelle ist ersichtlich, dass ab 2017 weniger Altholz auf den Wertstoffhöfen angeliefert wurde, was damit zusammenhängt, dass durch die Einführung des QR-Codes weniger außer-ulmische Besucher kamen. Seither wächst jedoch auch hier der Mengenstrom wieder an, was durch die Einführung der Gebührenpflicht 2021 etwas aufgehalten werden konnte.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Altholz (t)	5.209	3.848	3.790	4.081	4.908	4.227
kg/Einwohner	41,75	30,45	29,85	32,01	38,7	33,41
Kosten (in T€)	397	409	422	530	653	HoRe 635
Kosten je t	76 €	106 €	111 €	130 €	133 €	150 €

Insgesamt wurden 2021 33.193 Altholzlieferungen auf den Recyclinghöfen gescannt, davon waren 997 Anlieferungen gebührenpflichtig (3 %). 28.834 Anlieferungen betrafen Privathaushalte (87 %), davon waren 313 (1 %) gebührenpflichtig.

Mit 4 Altholzlieferungen kommen 92 % aller Haushalte zurecht, selbst mit drei freien Altholzlieferungen wären noch 84 % aller Haushalte und mit zwei Freianlieferungen noch 71 % aller Haushalte bedient.

2/3 aller Gewerbebetriebe kommen mit 2 Altholzlieferungen zurecht, drei Anlieferungen sind für insgesamt 79 % aller Betriebe ausreichend und vier Anlieferungen für 87 % aller gewerblichen Anfallstellen.

2. Grünabfälle

2.1 Mengenentwicklung

Auch bei den Grünabfällen zeigt die Tendenz nach oben, seit 2018 ist die Grüngutmenge um fast 40 % angestiegen:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Holzige Grünabfälle	3.887	4.458	4.146	4.044	5.435	6.094
Gemischte Grünabfälle	5.303	4.309	4.086	4.286	4.226	5.318
Summe (t)	9.190	8.767	8.232	8.330	9.661	11.412

Das Pro-Kopf-Aufkommen ist in Ulm deutlich höher als in der Mehrzahl vergleichbarer Stadtkreise. Mit 76 kg je Einwohner im Jahr 2020 liegt Ulm zahlenmäßig eher auf Höhe von Landkreisen als von Stadtkreisen:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ulm	75	71	65	66	76	90
Ba-Wü Durchschn.	92	91	87	89	89	
Heilbronn	91	84	85	86	84	
Freiburg	47	51	51	53	49	
Stuttgart	54	57	50	52	46	
Heidelberg	34	29	31	30	30	
Mannheim	23	23	18	20	15	
Pforzheim	8	6	4	5	10	

(Zahlen in kg je Einwohner; Landesdaten 2021 noch nicht bekannt)

2.2 Ursachen

Im Vergleich mit anderen Stadtkreisen hat Ulm mit 69,3 % Siedlungsfläche (Heilbronn 59,8 %) weniger besiedelte Flächen als die übrigen Stadtkreise, deren Gesamtfläche zu rund 71-72 % besiedelt ist. Auch ist der Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern in Ulm mit 72 % (Heilbronn 70,6 %) höher als in den übrigen Stadtkreisen mit ca. 55-65 % EFH/ZFH-Bebauung (Quellen: Statistisches Landesamt, Daten 2020). D.h. die in Ulm für Vegetation und Gärten zur Verfügung stehende Fläche ist tendenziell größer. Dies erklärt jedoch nur zum Teil die deutlich höheren Mengen an Grünabfällen, z.B. hat die Stadt Pforzheim mit 68 % EFH-/ZFH-Bebauung nur 10 kg Grünabfälle je Einwohner.

Ausschlaggebend dürften das großzügige Angebot von 7 Gartenabfallplätzen und 21 Häckselplätzen sowie die kostenfreie Annahme von Grünabfällen sein, weshalb die Mengen in der Stadt Ulm deutlich höher als in den meisten Stadtkreisen sind. Auch hier ist anzunehmen, dass wesentliche Mengen von Grünabfällen von außerhalb des Stadtkreises kommen, da Gartenabfälle auf den Häckselplätzen ohne Eingangskontrolle abgelagert werden können und auf den Gartenabfallplätzen personalbedingt nur stichprobenhafte Kontrollen möglich sind.

Bei diesen Stichproben werden regelmäßig rund 1/3 der Anliefernden zurückgewiesen, da sie nicht aus Ulm sind. Auch hier gilt für Hausmeisterservices und Gartendienstleister das oben Gesagte: Ob die Grünabfälle immer aus Ulm stammen, ist fraglich. Zuletzt sind die Grünabfallmengen von 2020 auf 2021 um fast 20 % angestiegen, was sich nicht nur durch das feuchtere Wetter 2021 erklären lässt.

Durch ein neues Grünabfallkonzept im Alb-Donau-Kreis wurden dort in jüngster Vergangenheit zahlreiche offene Grünsammelplätze geschlossen, was ggf. auch einen Teil des Anstiegs erklärt. In den Jahren 2019

und 2020 lag der in Ulm über die unbewachten Häckselplätze erfasste Grünabfall bei durchschnittlich 17 % aller Grünabfälle, im Jahr 2021 waren es 21 %.

2.3 Öffnungszeiten und Annahmebedingungen

Nach § 9 der Abfallwirtschaftssatzung können auf den Gartenabfallplätzen holzige und nicht-holzige Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Haushaltsüblich sind laut Benutzungsordnung 2 m³ holzige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) sowie 1 m³ nicht-holzige Gartenabfälle (Laub, Grasschnitt) pro Monat, darüber hinausgehende Mengen sind bei privaten Entsorgern abzugeben. Die Gartenabfallplätze sind ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der Sammelplätze in Eggingen und Wiblingen, die nicht direkt an einen Recyclinghof angeschlossen sind und 3 Monate Winterruhe haben.

Die Häckselplätze sind jährlich während dreier Perioden jeweils drei Wochen lang geöffnet: Zum einen im Frühjahr und im Herbst, nahe der Zeiten, in denen Gehölzschnitt nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes erlaubt ist (01.10.-28.02). Außerdem gibt es eine Sommeröffnung im Juni/Juli, während dieser Zeit ist der Rückschnitt von mehrjährigen Gehölzen oder die Entfernung ganzer Gehölze grundsätzlich verboten, lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte von Gehölzen ist dann erlaubt.

Auf den Häckselplätzen dürfen nur holzige Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Eine Ablagerung nicht-holziger Gartenabfälle ist nicht gestattet, da Sickersäfte in Boden und Grundwasser eindringen könnten.

Leider werden diese Benutzungsbedingungen nicht eingehalten. Ein erheblicher Teil des auf den Häckselplätzen gesammelten Grüngutes sind krautige und grasige Grünabfälle, vor allem bei der Sommeröffnung. Auf den nicht-eingezäunten Häckselplätzen werden zudem ganzjährig gemischte Gartenabfälle abgelagert, obwohl mit den 7 Gartenabfallplätzen während der Schließzeiten ein umfangreiches Angebot zur Verfügung steht. Auch werden die Häckselplätze regelmäßig als Müllhalde für die verschiedensten Abfälle wie Asbest, Bauschutt, Sperrmüll und Ähnlichem missbraucht.

Deshalb bezahlt EBU für die Verwertung der Grünabfälle von den Häckselplätzen nicht den günstigeren Verwertungspreis für holzige Gartenabfälle, sondern einen um 20 % höheren Preis für gemischtes Grüngut, was jährlich allein rund 20.000 € Mehrkosten ausmacht, zusätzlich zu den Entsorgungskosten für wilden Müll.

2.4 Kosten und Gebühren

Die Entgelte für die Grüngutverwertung sind von 2020 auf 2021 aufgrund der Marktentwicklung um rund 40 % gestiegen. Hinzu kommen die um rund 20 % höheren Grüngutmengen, so dass 2021 allein die Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr um 51 % auf 635 T€ angewachsen sind. Bei Vollkostenbetrachtung kostet die Entsorgung einer Tonne (t) Grünabfall rund 110 €.

Die Entsorgung von Gartenabfällen aus Privathaushalten und Gewerbe ist in Ulm gebührenfrei. Die Entsorgungskosten werden über die Grundgebühr gedeckt, die alle Haushalte und Arbeitsstätten, auch solche ohne Gartenflächen, bezahlen.

Umliegende Städte und Kreise verlangen dagegen für die Annahme von Grünabfällen überwiegend Gebühren, vor allem von Gewerbekunden, z. B.

- Stadt Neu-Ulm: 16 €/m³ Gewerbekunden (Haushalte kostenfrei)
- Heidenheim: 25 €/t holzige und 65 €/t gemischte Grünabfälle (Haushalte und Gewerbe)
- Alb-Donau-Kreis (ab 2023): 7,57 €/m³ für Gewerbe mit Kundennummer (Haushalte bis 5 m³ kostenfrei).

Um zu verhindern, dass Grüngutmengen aus dem Umland auf den Ulmer Gartenabfall- und Häckselplätzen abgelagert werden und die Ulmer Gebührenzahler mit diesen Kosten belastet werden, sollten daher Überlegungen angestellt werden, Gartenabfälle wie schon Sperrmüll und Altholz nur gegen Vorlage des Gebührenbescheids anzunehmen sowie die kostenfreien Mengen zu begrenzen.

3. Fazit

Sowohl beim Sperrmüll als auch bei Grünabfällen steigen die Abfallmengen stark an. Gleichzeitig sind die EBU mit höheren Entsorgungskosten konfrontiert. Zum 01.01.2023 sollten daher Maßnahmen zur Konsolidierung der Abfallgebühren ergriffen werden.